



### Inhaltsverzeichnis

§ 1	<u>NAME UND AUFGABEN</u> .....	2
§ 2	<u>MITGLIEDSCHAFTSVERHÄLTNISSE</u> .....	2
§ 3	<u>ORGANE</u> .....	2
§ 4	<u>BEREICHSVERSAMMLUNG</u> .....	2
§ 5	<u>BEREICHSVORSTAND</u> .....	3
§ 6	<u>AUFGABEN DER MITGLIEDER DES BEREICHSVORSTANDES</u> .....	4
§ 7	<u>SPORTWARTETAGUNG)</u> .....	4
§ 8	<u>STRAFEN</u> .....	4
§ 9	<u>RECHTSWESEN</u> .....	5
§ 10	<u>EHRENGERICHT / SPORTSCHIEDSGERICHT</u> .....	6
§ 11	<u>WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN</u> .....	5
§ 12	<u>EHRUNGEN</u> .....	6



# BILLARD LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

## Bereichsordnung Karambol/ Kegel

Seite 2

### § 1 Name und Aufgaben

- (1) Gegenstand dieser Bereichsordnung ist die Regelung der organisatorischen und sportlichen Belange des Bereiches Karambol des Billard-Landesverbandes-Niedersachsen e.V. (BLVN) im Rahmen und Ausführung der Satzung des BLVN.
- (2) Die Bereichsordnung regelt insbesondere die näheren Einzelheiten betreffend die Aufgaben und Organe des Bereiches sowie dessen Beziehungen zu seinen Mitgliedern und dem BLVN.
- (3) Soweit diese Bereichsordnung keine Regelungen enthält, sind ergänzend die Bestimmungen der Satzung des BLVN heranzuziehen.

### § 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der Bereich ist selbständiges und autonomes Mitglied des BLVN.
- (2) Mitglied des Bereiches sind alle Mitglieder des BLVN (Vereine), soweit sie die Spielarten Karambol und /oder Kegel betreiben.

### § 3 Organe

Der Bereich hat folgende Organe:

1. **Bereichsversammlung (BV)**
2. **Bereichsvorstand**
3. **Sportwartetagung (Spwatg)**

### § 4 Bereichsversammlung

- (1) Die BV ist oberstes Organ des Bereiches. Sie setzt sich zusammen aus
  - dem **Bereichsvorstand** und
  - den **Vertretern der Vereine**.
- (2) Die Bereichsversammlung findet alljährlich einmal vor der Jahreshauptversammlung des BLVN statt und hat die Aufgabe, insbesondere Beschlüsse über die nachfolgend beschriebenen Aufgaben zu fassen:
  - **oberste Entscheidung aller Bereichsfragen, soweit sie nicht nach dieser Bereichsordnung anderen Organen übertragen sind.**
  - **Verabschiedung und Änderung einer Bereichsordnung jeweils mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.**
  - **Entlastung des Bereichsvorstandes.**
  - **Wahl des Bereichsvorstandes (ausser Jugendwart)**
  - **Mitglieder zum Ehrengericht und Sportschiedsgericht.**
  - **Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des BLVN.**
- (3) Die Einberufung zur BV erfolgt in Textform per E.Mail an die Mitgliedsvereine sowie auf der Internetseite des BLVN (<http://www.blvn.de>). Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 20 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der BV bei dem 1.Vorsitzenden schriftlich einzureichen.  
Die Anträge ( Nur Vereine über deren Vertreter können Anträge einreichen-keine Einzelpersonen) müssen mit Angabe des Antragssteller sowie Ort und Datum versehen sein.



## Bereichsordnung Karambol/ Kegel

Seite 3

- (4) Der Bereichsvorstand beruft nach den vorbezeichneten Bestimmungen eine *außerordentliche* BV ein, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine bei ihm schriftlich beantragt wird oder ein dringender Grund vorliegt. Die außerordentliche BV muß dann innerhalb von sechs Wochen stattfinden
- (5) Der 1. Vorsitzende lädt das Präsidium des BLVN schriftlich zu den BV ein.
- (6) Auf der BV ist jeder Mitgliedsverein mit 1 Stimme pro angefangene 10 Mitglieder, insgesamt jedoch maximal 10 Stimmen, vertreten. Eine Person kann bis zu fünf Stimmen auf sich vereinigen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Bereichsvorstandes 1 Stimme.

### § 5 **Bereichsvorstand**

- (1) Der Bereichsvorstand leitet den Bereich so, wie es das Wohl des Bereiches und die Förderung des Sportes erfordert. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles als erforderlich erachtet
- (2) **Der Vorstand besteht aus:**
  - 1. Vors.
  - stellvertretenden Vors.
  - Geschäftsführer
  - Sportwart (Karambol)
  - Sportwart (Kegel)
  - Jugendwart Karambol / Kegel
  - Lehrwart Karambol / Kegel
  - Ligawart
- (3) Der Bereichsvorstand wird von der BV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand muss mindestens aus 3 Personen bestehen. Personalunion ist möglich
- (4) Der Bereichsvorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Bereichsvorstand führt die Geschäfte des Bereiches nach den Bestimmungen dieser Bereichsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der BV. Er reicht dem Präsidium des BLVN eine Liste der stimmberechtigten Delegierten zu den Mitgliederversammlungen des BLVN ein.
- (6) Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämtern bis zur nächsten BV durch geeignete Personen zu besetzen.
- (7) Bei Bedarf kann der Vorstand Kreissportwarte, Ligawarte und Staffelparte einsetzen.
- (8) Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen, an der die Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes bleiben solange wirksam, wie er sie nicht aufhebt oder abändert.



# BILLARD LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

## Bereichsordnung Karambol/ Kegel

Seite 4

### § 6 Aufgaben der Mitglieder des Bereichsvorstandes

- (1) Der 1.Vorsitzende vertritt den Bereich nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitgliedsvereine zueinander und zum BLVN, beruft die Vorstandssitzungen und die Bereichsversammlungen ein und leitet sie und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Bereiches.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte des Bereiches wahr und führt den Schriftverkehr sowie das Protokoll über die Vorstandssitzungen und Bereichsversammlungen
- (3) Die Sportwarte regeln die sportlichen Belange des Bereiches.
- (4) Der Lehrwart regelt die Lehrgangsangelegenheiten sowie die Lehrgangsberechnungen.
- (5) Der Ligawart regelt den Ligaspielbetrieb.
- (6) Der Jugendwart nimmt die Belange der jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine auf Bereichsebene im Rahmen der Jugendordnung und der Jugendsportordnung des Bereiches wahr.

### §7 Sportwartetagung

- (1) Die Sportwartetagung besteht aus allen Mitgliedern des Bereichsvorstandes und den Mitgliedsvereinen, die durch den Vorsitzenden und den Sportwart bzw. deren offiziellen benannten Vertreter repräsentiert werden.
- (2) Die Sportwartetagung regelt den sportlichen Betrieb des Bereiches.
- (3) Die Sportwartetagung findet jährlich vor Beginn der Saison statt.
- (4) Der Sportwart beruft die Sitzungen 14 Tage vorher ein und leitet sie.
- (5) Stimmberechtigt ist jeder Verein mit einer Stimme, sowie die Mitglieder des Bereichsvorstandes mit je einer Stimme.

### §8 Strafen

- (1) Der Bereichsvorstand kann Strafen gegen Vereine und Einzelpersonen verhängen in Form von Verwarnungen, Geldbuße oder zeitlicher Sperre, ggf. miteinander kombiniert.
- (2) Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bereichsvorstandes und die Vereine. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Alle Strafen werden auf Antrag des Betroffenen von der BV überprüft. Dieser Antrag eröffnet jedoch weder den bereichsinternen noch den ordentlichen Rechtsweg, sondern stellt nur einen zusätzlichen außerordentlichen Rechtsbehelf des Betroffenen dar.
- (4) Wird eine Geldstrafe oder eine Mahngebühr erhoben, beträgt die Zahlungsfrist jeweils 14 Tage. Danach ruht durch Vorstandsbeschluss die Spielberechtigung der betroffenen Mannschaften, Spielerinnen oder Spielern bis zur vollständigen Bezahlung.

Die Mahngebühren betragen :

-1. Mahnung 5,00 €

-2. Mahnung 10,00 €

Danach erfolgt die Sperre für die laufende Saison.



## Bereichsordnung Karambol/ Kegel

Seite 5

### **§9 Rechtswesen**

- (1) Neben den Organen des Bereiches dienen das Ehrengericht und das Sportschiedsgericht der Rechtspflege innerhalb des BLVN.
- (2) Beide Gerichte bestehen je aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und je zwei Beisitzern je Bereich.  
Sie sind in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlußfähig.
- (3) Die Präsidenten beider Gerichte sollen die Befähigung zum Richteramte besitzen.  
Steht kein solcher Bewerber zur Verfügung, kann auch eine andere Person gewählt werden, die über das notwendige Maß an Lebens-, Berufs- und sportlicher Erfahrung verfügt sowie zuverlässig ist.

### **§10 Ehrengericht / Sportschiedsgericht**

- (1) Das Ehrengericht ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem nichtsportlichen Bereich.
- (2) Das Sportschiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem sportlichen Bereich.
- (3) Beide Gerichte sind Berufungsinstanz für alle Strafen vorbehaltlich anderer Regelungen der Satzung der DBU und der Satzung des BLVN.
- (4) Die Verfahren richten sich nach der Satzung der DBU und der Rechtsordnung der DBU.  
Enthalten diese Normen keine Regelung, gelten allgemeine Rechtsgrundsätze.

### **§11 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Die BV ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitgliedsvereine bzw. deren Delegierte, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Bereiches werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefaßt, sofern diese Bereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- (3) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, sofern diese Bereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.  
Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.  
Bei 3-maliger Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Einen Antrag auf geheime Wahl wird stattgegeben, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen dies befürworten.



## Bereichsordnung Karambol/ Kegel

Seite 6

### §12 Ehrungen

- (1) Die BV kann auf Antrag der Vereine oder auf Vorschlag des Bereichsvorstandes für Persönlichkeiten, die sich um den Billardsport beziehungsweise den Bereich Karambol/Kegel des BLVN verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft beantragen.
- (2) Über den Antrag auf Ehrung entscheidet die MV des BLVN gemäß §2.5 der Satzungen des BLVN.
- (3) Ehrenmitglieder sind zu den jeweiligen BV einzuladen, haben aber nur beratende Stimmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Bereiches freien Eintritt.

**Die Bereichsordnung Karambol/ Kegel tritt nach Verabschiedung am 27.04.2014 bei der Bereichsversammlung in Kraft.**

**§ 5 (2) wurde nachträglich zurückgeändert, da es ein Satzungsverstoß war.**

7.5.2014

**Präsident BLVN**